

Hausordnung der Bad Bevensen Marketing GmbH

I. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für Veranstaltungsbesucher, Mieter, sowie alle weiteren Personen, die die Spielstätte der Bad Bevensen Marketing GmbH (BBM) besucht. Namentlich gilt die Hausordnung u.a. für das **Kurhaus Bad Bevensen** nachfolgend „**Spielstätte**“ genannt.

II. Allgemeines / Veranstalter / Plätze / Zuspätkommende

1. Alle Besucher dürfen die Spielstätte bei Veranstaltungen nur mit gültiger Eintrittskarte, schriftlicher Einladung oder mit schriftlicher Genehmigung des jeweiligen Veranstalters oder der BBM betreten. Davon ausgenommen sind etwaige der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglich gewidmete Areale. Vertragspartner der Eintrittskartenkäufer ist in jedem Falle der jeweilige Veranstalter. Die BBM ist nur dann Vertragspartner, wenn sie selbst veranstaltet und ausdrücklich als Veranstalter auftritt und als solcher benannt ist.
2. Alle Veranstaltungsbesucher müssen den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einnehmen. Die dafür vorgesehenen Zugänge sind zu benutzen. Bei Verlassen der Spielstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
3. Besuchern, die zu spät kommen, kann der Eintritt erst in der Pause gewährt werden.

III. Hausrecht / Evakuierung / Verbotene Gegenstände / Verbote

1. Die BBM übt für die Spielstätte gegenüber allen Besuchern und allen Dritten das Hausrecht durch eigene Mitarbeiter und Beauftragte aus. Deren Anordnungen ist ausnahmslos und unbedingt Folge zu leisten. Verstöße bzw. das Nichtbefolgen von Anordnungen können mit einem Hausverbot geahndet werden. Zuwiderhandlungen gegen ein erteiltes Hausverbot können mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs geahndet werden.
2. Der BBM und den Ordnungsbehörden der Stadt Bad Bevensen ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu allen Räumen der Spielstätte zu gewähren.
3. Die BBM behält sich vor, bei Verletzung von Ver- und Geboten der Hausordnung sowie bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften oder bei Störungen und bei Belästigungen von Mitarbeitern der BBM oder von Dienstleistern oder von anderen Veranstaltungsbesuchern, dem oder den Verletzten bzw. Störern ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot zu erteilen. Punkt III. Ziff. 1 S. 4 gilt entsprechend.
4. Für Schäden aller Art, die aus der Missachtung von Ver- oder Geboten dieser Hausordnung oder gesetzlichen oder anderen Vorschriften entstehen, ist jegliche Haftung der BBM ausgeschlossen. Für jedwede Schäden haftet der Verursacher gegenüber der BBM und Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Bei Störfällen oder aus Sicherheitsgründen kann die teilweise oder komplette Evakuierung, Schließung der Spielstätte und deren Räumung von den Behörden, der BBM oder vom jeweiligen Veranstalter im Einvernehmen mit der BBM angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Spielstätte aufhalten, haben im Gefahrenfall den entsprechenden Aufforderungen der Behörden, der BBM, des Veranstalters oder des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und/oder der Feuerwehr unverzüglich und ohne Ausnahme zu folgen und bei einer Evakuierungsanordnung die Spielstätte sofort zu verlassen, ohne die Garderobe vorher abzuholen.
6. Folgende Gegenstände dürfen niemals in die Spielstätte eingebracht werden:
 - **Speisen und Getränke aller Art insbesondere Alkoholiika**
 - **Drogen**
 - **Waffen, Reizgas, Messer, sowie spitze oder scharfe Gegenstände aller Art**
 - **Gegenstände, die wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können**
 - **Feuerwerkskörper, Pyrofackeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände**
 - **Fahnen**
 - **Tiere (Ausnahme: der Aufenthalt im Foyer bzw. Dienst- und Führhunde)**
 - **Pornografische Produkte aller Art,**
 - **Fremdenfeindliches, rassistisches oder sonstiges radikales Propagandamaterial**
7. In der Spielstätte und um sie herum sind das Rollschuhfahren, das Inline-Skaten, Rollerfahren, Segways und Ähnliches verboten.

IV. Zutritt von Besuchern zu Veranstaltungen / JSchG / Pflicht zur Abgabe der Garderobe / Recht zur Durchsuchung / Zutrittsverbote / Verlassen / Absage / Wetter

1. Unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehenden Personen ist der Zutritt zur Spielstätte grundsätzlich verboten. Jugendliche ab 16 Jahren haben bis maximal 24.00 Uhr Zutritt und die Spielstätten danach unaufgefordert unverzüglich zu verlassen.
2. Es gilt das **Jugendschutzgesetz**: auf die § 5 und 9 wird gesondert hingewiesen:
3. Aus Sicherheitsgründen (Brandschutz) ist Veranstaltungsbesuchern das Mitnehmen dicker Straßengarderobe in die Spielstätte untersagt. Mäntel, Hüte, dicke Jacken, Anoraks etc., Schirme, sperriges Gepäck, große Taschen, Rucksäcke o. ä. sind daher bei ohne Ausnahme vor Eintritt in den Veranstaltungsbereich an der Garderobe abzugeben. Jede Zuwiderhandlung kann mit einem Hausverbot geahndet werden.
4. Das Aufsichtspersonal der BBM oder von ihr beauftragte Dritte (Security) sind berechtigt, mitgebrachte Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken, Umhänge, Rucksäcke und Gepäck auf ihren Inhalt hin zu überprüfen. Vor dem Einlass in die Spielstätte kann von der BBM ein Bodycheck angeordnet und durchgeführt werden.
5. Das Betreten der Bühne, der Regiezentrale, der Backstage-Räume, von technischen Betriebsräumen, Büros, Personal- und Servicerräumen und besonders gekennzeichneten Geschäftsbereichen ist Besuchern und nicht autorisierten Dritten ausnahmslos verboten.
6. Nach dem Veranstaltungsende haben alle Besucher die Spielstätte unverzüglich zu verlassen. Etwas anderes gilt nur, solange gastronomische Einrichtungen nach der Vorstellung geöffnet sind.
7. Muss die Veranstaltung abgesagt werden, kann ein Anspruch auf Erstattung des gezahlten Eintrittspreises ohne Vorverkaufsgebühr bestehen, sofern der Abbruch schuldhaft vom jeweiligen Veranstalter verursacht wurde. Ansprüche sind in diesem Falle ausschließlich an den jeweiligen Veranstalter zu richten.

V. Verhalten der Besucher und Dienstleister / Verbote

1. Die Spielstätte und deren Einrichtungen und Anlagen sind schonend zu benutzen und nicht zu verunreinigen. Innerhalb und außerhalb der Spielstätte hat sich Jedermann so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
2. Bei Störungen oder Belästigungen Dritter (auch während einer Veranstaltung), können die betreffenden Störer der Spielstätte verwiesen werden (Hausverbot). Eine Erstattung des Kartenpreises und sonstiger Aufwendungen erfolgt in diesem Falle nicht. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes gegen den Störer bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Die Spielstätte befindet sich im Eigentum der BBM. Jeder Besucher der Spielstätte muss der kulturellen Bedeutung der Spielstätte und ihren Einrichtungen Rechnung tragen und ist damit zum pfleglichen und schonenden Umgang und zu rücksichtsvollem Verhalten gegenüber Jedermann ohne Ausnahmen verpflichtet.
4. Das Baden oder Schwimmen in Gewässern sowie das Campieren, Zelten und Grillen etc. ist im Bereich der Spielstätte jedermann strengstens untersagt. Von dem Verbot nicht betroffen sind etwaige zugelassene Campingeinrichtungen. Das Füttern von wilden Tieren ist verboten.
5. Es ist generell nicht gestattet, vorgeschriebene Wege bzw. Straßen zu verlassen, abgesperrte Bereiche zu betreten, Zäune, Absperrungen oder ähnliches unbefugt zu überwinden.
6. In der Spielstätte sind das Rauchen sowie die Verwendung offenen Feuers oder explosiver Stoffe nicht gestattet.
7. Auch die Benutzung von Kerzen, Pyromaterial, Spiritus, Brennpaste und das Grillen etc. sind in der Spielstätte verboten. Die etwaige Zubereitung von Speisen darf nur in den dafür vorgesehenen Küchen und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der BBM erfolgen.
8. Während Veranstaltungen sind das Fotografieren sowie die Erstellung von Film- oder Tonaufzeichnungen aller Art in der Spielstätte grundsätzlich verboten.
9. Mobilfunkgeräte, Smartphones, Kameras, Rekorder etc. und Geräte mit akustischem Signalgeber dürfen nur in ausgeschaltetem Zustand mit in die Spielstätten genommen und in diesen während der Aufführungen niemals benutzt oder eingeschaltet werden. Das Filmen oder Aufnehmen von Veranstaltungen aller Art ist strengstens untersagt. Verstöße können mit einem Hausverbot geahndet werden.
10. Der Verkauf von Waren und Eintrittskarten, das Musizieren, das Verteilen und ablegen von Drucksachen, Werbeaktionen und Sammlungen sind ohne schriftliche Genehmigung der BBM in und um die Spielstätte verboten.

VI. Fahrzeuge

1. Fahrzeuge sind ausschließlich auf den vorgesehenen öffentlichen Parkflächen abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Geh- und Fluchtwege, vor Ausgängen und auf Rettungs- und Feuerwehrezufahrten ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Störers unverzüglich abgeschleppt. Die BBM haftet nicht für während der Parkdauer von Dritten verursachte eingetretene Schäden.
2. Das Befahren des Geländes der Spielstätte mit Fahrzeugen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der BBM zulässig. Es sind dabei die Anweisungen der Sicherheitskräfte und die maximale Gewichtsbelastung der Wege und Auffahrten unbedingt einzuhalten.
3. Für das Be- und Entladen sowie für Anlieferungen/Abtransporte sind nur die zulässigen Straßen und Wege zu benutzen.
4. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf Grünflächen ist nicht gestattet.
5. Das Parken ist nur auf öffentlichen besonders ausgewiesenen Parkflächen gestattet.

VII. Sicherheit

1. Treppen, Flure, Flucht- und Rettungswege, Entrauchungsanlagen, Brandmeldeeinrichtungen, Schaltkästen, Feuerlöschanlagen- und Geräte, sowie alle in der Spielstätte vorhandenen Geräte und Anlagen sind grundsätzlich vollständig freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
2. Das Mitbringen und Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist der Spielstätte strengstens untersagt.
3. Bei Auslösung eines Alarms sind sofort alle Tätigkeiten zu unterbrechen und die Spielstätte über die gekennzeichneten Rettungswege zügig zu verlassen. Den Anweisungen der Mitarbeiter der BBM bzw. deren Beauftragten ist hierbei unbedingt und sofort Folge zu leisten. Garderobe ist nicht abzuholen.

VIII. Aufzeichnung, Recht am eigenen Bild, Dienstleister, Videoüberwachung

1. Soweit eine Veranstaltung durch TV-Sender oder andere Unternehmen in Bild und Ton aufgezeichnet wird, ist es möglich, dass der einzelne Veranstaltungsbesucher als Teil des Publikums in der Aufzeichnung (z.B. im Rahmen einer Sendungsausstrahlung oder einer produzierten DVD etc.) erscheint. Der Veranstaltungsbesucher stimmt der räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkten Verwertung einer solchen Aufzeichnung mit seinem Bild mit Betreten der Spielstätte zu; die BBM nimmt diese Zustimmung an. Eine Vergütung von Rechten findet insoweit nicht statt.
2. Dienstleistungsbetriebe haben nach vorheriger Abstimmung mit der BBM ihre Arbeiten innerhalb und außerhalb der Spielstätte so durchzuführen, dass der Veranstaltungsbetrieb nicht behindert oder gefährdet wird.
3. Die Spielstätte sowie das umgebende Gelände sind teilweise videoüberwacht. Spezielle Schilder weisen darauf hin.

IX. Haftungsausschluss / Rechtswahl / Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

1. Das Betreten der Spielstätte und der dazugehörigen Freiflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Einige speziell gekennzeichnete Wege werden im Winter nicht geräumt.
3. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die BBM nicht. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Sollte ein Teil der Hausordnung unwirksam sein, berührt dies die restlichen Teile der Hausordnung nicht.
5. Streitigkeiten mit der BBM unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
6. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Lüneburg.

Bad Bevensen 12. Februar 2025

gez. der Geschäftsführer